

Infoblatt

KMU-Politik der EU

1. Einleitung

Die Europäische Kommission hat sich das Motto „Zuerst an die KMU-Dimension denken“ auf die Fahnen geschrieben. Dass dies besonders für die europäische Wirtschaft wichtig ist, machen wenige Zahlen deutlich. 99 Prozent der Unternehmen in der EU sind so genannte „kleine und mittlere Unternehmen“, also KMU. Sie weisen 75 Millionen Arbeitsplätze und in manchen Bereichen damit 80 Prozent der Beschäftigten auf. Deshalb hat die EU auch einen Leitfaden zur KMU-Politik herausgegeben und bietet Informationsportale für KMU im Internet an (Adressen finden sich am Ende dieses Infoblatts).

Mit der De-minimis-Regelung und dem Small Business Act sollen die bürokratischen Lasten, die für KMU nur schwer zu bewältigen sind, gelockert werden. Durch sie werden Fördermaßnahmen leichter zugänglich und Vorschriften besser durchschaubar. Beides zeigt die deutliche Tendenz der EU-Politik hin zu günstigeren Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen.

2. Was ist ein KMU (kleines/mittleres Unternehmen)? (Definition)

Am 6. Mai 2003 hat die Europäische Kommission folgende Tabelle für die Bestimmung der Unternehmensgröße festgelegt (gültig seit dem 1. Januar 2005):

Unternehmens- kategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz oder	Bilanzsumme
Mittelgroß	< 250	≤ 50 Mio. Euro	≤ 43 Mio. Euro
Klein	< 50	≤ 10 Mio. Euro	≤ 10 Mio. Euro
Mikro	< 10	≤ 2 Mio. Euro	≤ 2 Mio. Euro

Durch diese genaue Festlegung sollte eine Verzerrung im Binnenmarkt vermieden werden. Wichtig für die Zahl der Mitarbeiter ist außerdem, dass auszubildende Mitarbeiter oder Studenten in Berufsausbildung nicht mitgezählt werden. Damit möchte die Europäische Union die Berufsausbildung unterstützen.

Auf 99 Prozent der Unternehmen in der EU trifft diese Definition zu. Das Deutsche

Handelsgesetzbuch und das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) in Bonn legen leicht abweichende Grenzwerte für die Bestimmung von KMU an.

Für genaue Informationen empfiehlt sich das „Benutzerhandbuch der neuen KMU-Definition“ der EU (http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf).

Die gesamte Empfehlung ist unter http://europa.eu/lex/pri/de/oj/dat/2003/l_124/l_12420030520de00360041.pdf nachzulesen.

Quelle:

http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm

3. Small Business Act

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind innovativ und wichtig für die europäische Wirtschaft. Doch noch wird ihr Potenzial von einer Vielzahl bürokratischer Hürden stark eingeschränkt. 5.000 Gesetze und 85.000 Einzelregelungen verderben die Lust, neue Wege zu beschreiten. In der Regel können kleine Unternehmen gar nicht so viele Mitarbeiter dazu verwenden, sich mit den einzelnen Regelungen ausreichend auseinander zusetzen. Im Rahmen ihrer KMU-Politik will die EU sich dieses Problems annehmen. Der Small Business Act soll KMU bei Vorschriften entlasten und ihnen den Zugang zum Binnenmarkt oder zu öffentlichen Aufträgen erleichtern. Um die notwendigen Human- und Finanzressourcen zu mobilisieren und um Herausforderungen wie Klimawandel und Globalisierung zu bewältigen, sollen die KMU Unterstützung erhalten.

Bis zum 31. März 2008 befragte die EU-Kommission in einer öffentlichen Konsultation Betroffene zu wichtigen Themen der KMU-Politik. Am 25. Juni 2008 legte die Kommission dann den „Small Business Act“ vor, der nun 10 Grundsätze für KMU-Politik enthält. Zusammen mit einigen Rechtsgrundlagen sind damit erstmalig in der EU konkrete Rahmenbedingungen für KMU auf höchster politischer Ebene geschaffen worden. Dazu gehören beispielsweise ein neues Statut der Europäischen Privatgesellschaft sowie ermäßigte Mehrwertsteuersätze.

Vier Bereiche sind der Kommission dabei besonders wichtig. Um Verfahren zu vereinfachen und Kosten zu sparen, soll es eine neue Gruppenfreistellungsverordnung in Bezug auf staatliche Beihilfen geben. Das neue Statut der Europäischen Privatgesellschaft (*Société privée européenne* – SPE) ermöglicht die Gründung Europäischer Privatgesellschaften in allen europäischen Staaten. Für lokal erbrachte Dienstleistungen soll ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz gelten. Außerdem soll eine Richtlinie über Zahlungsverzögerungen durchsetzen, dass KMU innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist von 30 Tagen ihr Geld erhalten.

Insgesamt ist es das Ziel der EU-Kommission, den Verwaltungsaufwand für KMU um 25 Prozent zu senken und darüber hinaus die Gründung neuer Unternehmen attraktiver zu machen. Der Zeitbedarf für Unternehmensneugründungen sollte einige Wochen nicht übersteigen und Unternehmenslizenzen und –zulassungen sollten binnen eines Monats erteilt werden können.

Für weitere Informationen:

http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/sba_de.htm

Quellen: Europa Rapid Press Releases 1.2.2008; und http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/sba_de.htm 19.06.2008; Pressenachrichten der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, 25.6.2008

4. De-minimis-Regelung

(„de minimis“, lat. „um Geringfügigkeiten“)

Die EU-Kommission überwacht Beihilfen und Subventionen an Unternehmen oder Produktionszweige, um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern. Schaden die Beihilfen dem Wettbewerb, sind sie laut EU-Kommission verboten, in allen anderen Fällen müssen die Mittel genehmigt werden. Deshalb ist eine Anmeldung der Subventionen verpflichtend, damit die Kommission sie prüfen kann.

Um dieses aufwändige Verfahren zu vereinfachen, hat die EU-Kommission die De-minimis-Regelung eingeführt. Sie betrifft Subventionen, die vom Staat oder von einer staatlichen Stelle an einzelne Unternehmen ausgereicht werden und eine bestimmte Schwelle nicht überschreiten. Liegt der Subventionswert innerhalb des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalenderjahre nicht über 200.000 Euro, dann ist eine Anmeldung bei der EU-Kommission nicht erforderlich. Im Bereich des Straßenverkehrssektors gilt die Grenze von 100.000 Euro. In diesen Größenordnungen sieht die EU keine Gefährdung des Wettbewerbs.

Gültig ist die De-minimis-Verordnung für Unternehmen in allen wirtschaftlichen Bereichen. Jedoch gibt es Ausnahmen für die Bereiche Fischerei und Aquakultur, landwirtschaftliche Primärproduktion, bestimmte exportbezogene Tätigkeiten, den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport sowie den Steinkohlebergbau. Wird einem Unternehmen in Schwierigkeiten geholfen, gilt dies ebenfalls nicht als De-minimis-Beihilfe. Für die De-minimis-Regelung ist es wichtig, dass die Stelle, die die Beihilfe ausgibt, eine De-minimis-Bescheinigung ausstellt.

Die letzte Änderung an der De-minimis-Regelung war die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>) und ersetzte damit die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001.

Quellen: <http://www.foerderdatenbank.de/FoerderDB/Navigation/Service/suche,did=173714.html>,
<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l26121.htm>

Zum Weiterlesen und Informieren

EU-Leitfaden zur KMU-Politik:

http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/docs/sme_pack_de.pdf

KMU-Portal der Europäischen Kommission:

http://ec.europa.eu/enterprise/sme/index_de.htm

Übersicht über Finanzierungsmöglichkeiten für KMU:

http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/docs/financing/sp_2007_de.pdf

KMU-innovativ:

<http://www.kmu-innovativ.de>

Kostenlose Beratungshotline für KMU-Förderungen des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF):

0800 26 23 009

Stand: August 2008

Autoren: Johanna Bömken, ZENIT GmbH, Mülheim an der Ruhr

Disclaimer: Die Inhalte der Darstellung wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Änderungen vorbehalten.

